



# Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>24</u>	-GE/19- <u>P3</u>
Datum: <b>25. MAI 1993</b>	
Verteilt: <b>28. Mai 1993</b> <i>M...</i>	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Zl. 34.401/4-3a/93

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)  
MagFr/Scha  
SP-VI

Klappe (DW)  
247

Datum  
18. Mai 1993

*St. Hayek*

Hohenstaufengasse 10-12  
A-1010 Wien, Postfach 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl

Telefax (0 22 2) 533 52 93

Telegramm-Adresse: Gewebund Wien  
Fernschreiber (11) 4316

Bank für Arbeit und Wirtschaft AG Wien,  
Konto Nr. 01010 225 007

Postsparkasse Wien, Konto Nr. 1808.005

DVR-Nr. 0046655

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarkt-service (Arbeitsmarkt-servicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarkt-servicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarkt-service-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übersendung der obenangeführten Entwürfe und erlaubt sich hiezu folgende Stellungnahme abzugeben:

## Allgemeiner Teil:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund kann folgenden in den vorgelegten Entwürfen enthaltenen Reformschwerpunkten zustimmen:

- \* Neugestaltung des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung, der künftig die Bezeichnung Arbeitsmarkt-service (AMS) erhält. Das Arbeitsmarkt-service ist künftig für die Vollziehung der Arbeitsmarktpolitik verantwortlich. Die Tätigkeit soll im wesentlichen auf die Kernbereiche Vermittlung, Beratung und Existenzsicherung beschränkt bleiben.
- \* Die bisher der Arbeitsmarktverwaltung zugeordneten Aufgaben sollen einem neu zu errichtenden Bundessozialamt, der Pensionsversicherung, der Gebietskrankenkasse und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse übertragen werden.

**MEHR ARBEITSPLÄTZE  
MEHR FREIE ZEIT  
35 STUNDEN  
DIE NEUE  
ÖGB ARBEITSZEIT!**



- \* Die Gliederung soll Bundes-, Landes- und regionale Geschäftsstellen umfassen. Auf allen diesen Ebenen sollen die Sozialpartner in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund kann seine grundsätzliche Zustimmung zu diesem Gesetzesvorhaben nur dann geben, wenn die nachstehend angeführten wesentlichen Voraussetzungen für eine Reform der Arbeitsmarktverwaltung erfüllt werden.

Wesentlich für den Österreichischen Gewerkschaftsbund ist, daß das Arbeitsmarktservice ein Dienstleistungsunternehmen mit einer eindeutig sozialen Zielsetzung bleibt. Der gesetzliche Auftrag hat sicherzustellen, daß der Zwangscharakter bei der Arbeitsvermittlung nicht weiter ausgebaut wird. Dem Vermittlungsinteresse der Arbeitssuchenden soll zumindest die gleiche Bedeutung beigemessen werden, wie der bestmöglichen Versorgung der Wirtschaft mit benötigten Arbeitskräften. Diese Zielsetzungen sind unserer Auffassung nach nicht klar genug zum Ausdruck gebracht worden.

Die Verankerung einer tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeit der Sozialpartner ist für den Österreichischen Gewerkschaftsbund von grundsätzlicher Bedeutung. Diese Mitwirkung bei der Gestaltung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik muß auf Ebene des Bundes der Länder und auf regionaler Ebene gewährleistet sein.

Zu den Grundsätzen einer Reform sollte auch eine verstärkte Einbindung der Interessenvertretungen in die Erstellung der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte gehören, die ausdrücklich im Gesetz verankert werden müßten. Wünschenswert wäre auch eine über den bestehenden Zustand hinausgehende Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Ebene der Länder und der Regionen.

Diese Mitwirkung der Interessenvertretungen sowie die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen sind zwar durch den Gesetzentwurf an vielen Punkten ermöglicht - sie sind jedoch nicht gesichert. Als unsicher sieht der Österreichische Gewerkschaftsbund vor allem die oft unscharfen Kompetenzabgrenzungen sowie die Delegation wesentlicher Befugnisse an eine nicht näher bestimmte Geschäftsordnung.

Hinsichtlich des neuen Dienstrechtes, das in einigen Punkten nachvollziehbarer und stimmiger gestaltet werden soll, tritt der Österreichische Gewerkschaftsbund dafür ein, dieses Dienstrecht jedenfalls im Einvernehmen mit der Personalvertretung zeitlich so festzulegen, daß es auch mit der Reform der Arbeitsmarktverwaltung in Kraft tritt.



Was den Bereich der Aufgabenübertragung anlangt, sei darauf verwiesen, daß die gesetzliche Errichtung des Bundessozialamtes noch aussteht.

Das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz ist ja ohne gesetzliche Klärung der Strukturelemente "Rechtliche Stellung, Aufbau, Aufgaben, Einbindung der Sozialpartner" nicht vollziehbar und nicht vollständig zu beurteilen. Ebenso muß auch die Frage der Verwaltungskosten eindeutig beantwortet werden.

Grundlage einer Reform muß natürlich auch eine gesicherte Finanzierung sein. Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt daher den vorgesehenen Bundesbeitrag von 50 % zu den Verwaltungskosten des Arbeitsmarktservices sowie die Aufwandsdeckung von 70 % für das Karenzurlaubsgeld und 100 % für Teilzeitwiedereinstellungshilfen. Ohne diese Regelung der Mittelaufbringung könnte der Österreichische Gewerkschaftsbund dieser Reform nicht zustimmen.

Die vorgesehene Schaffung eines Arbeitsmarktförderungsbeitrages ist ein wichtiger und konstruktiver Ansatz, um die Lasten der Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik gerecht zu verteilen. Die Gestaltung des § 38 Abs.2 ist jedoch unbefriedigend. Sie trägt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales lediglich auf, Vorschläge zu entwickeln, wie derartige Beitragsformen aussehen könnten; sie ermächtigen ihn jedoch nicht zu deren Umsetzung.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ist der Meinung, daß die vorgesehenen Reformen der Arbeitsmarktverwaltung nur umgesetzt werden können, wenn die erwähnten grundsätzlichen Forderungen und Fragen umgesetzt bzw. gelöst werden können. Falls es zu keiner Erfüllung dieser Voraussetzungen kommen sollte, wird der Österreichische Gewerkschaftsbund für einen Verbleib des Arbeitsmarktservices im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung eintreten. Die Reform sollte diesfalls auf die Übertragung der arbeitsmarktfernen Aufgaben an die vorgesehenen Sozialversicherungsträger sowie an das zu errichtende Bundessozialamt beschränkt bleiben.

### Besonderer Teil:

#### ARBEITSMARKTSERVICEGESETZ

##### Zu §§ 1 und 2:

Nach Außerkrafttreten der die Grundlage des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung bildenden Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit 31.12.1993 fehlt die rechtliche Grundlage für den Fonds der Arbeitsmarktverwaltung, der mit Inkrafttreten des Arbeitsmarktservicegesetzes nur eine neue Bezeichnung erhalten soll.



Entgegen den Intentionen des Arbeitsmarktservicegesetzes erscheint die Anwendbarkeit des 1. Teiles (1. bis 4. Hauptstück des Arbeitsverfassungsgesetzes zweifelhaft. Gemäß § 1 Abs.2 Z.3 ArbVG sind von diesen Bestimmungen über die kollektive Rechtsgestaltung Arbeitsverhältnisse zu Fonds ausgenommen, für welche gesetzliche Vorschriften (z.B. Vertragsbedienstetengesetz) gelten, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages zwingend festlegen.

Bedingt durch die Tatsache, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales im vorliegenden Entwurf weitreichende Befugnisse innehat und auch die von ihm bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates und des Landesdirektoriums Organe des Fonds sind, ist der Schluß naheliegend, daß der Fonds von Organen des Bundes bzw. von durch Organe des Bundes bestellten Personen verwaltet wird. Da in diesem Fall das Vertragsbedienstetengesetz zur Anwendung kommt, gilt § 1 Abs.2 Z.3 ArbVG. Auch bei subsidiärer Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes ist der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs.1 Z.3 nicht ausgeschlossen.

Zu §§ 4 und 16:

§ 16 schreibt Beiräte bei regionalen Geschäftsstellen vor. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 16 wird von Beiräten auch auf Ebene der Landesgeschäftsstellen gesprochen. Da letztere im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen sind, bedarf es diesbezüglich einer Klärung.

Aufgabe und Funktionsweise der Beiräte sollten - vor allem in Hinblick auf Art. 18 B-VG - determiniert und die Auflistung der Organe im § 4 um die Beiräte erweitert werden.

Zu § 3:

Die Überprüfung der Gebarung durch den Rechnungshof wird begrüßt. Daß die Rechnungshofkontrolle sich nicht auf eine Bewertung des eingesetzten arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums erstreckt, sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden.

Zu §§ 5 bis 8 und 16:

Um eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen, wird vorgeschlagen, die für die Organe des Fonds vorgesehenen Bezeichnungen (Vorstand, Aufsichtsrat) zu überdenken, da mit diesen auf das Aktiengesetz Bezug genommen wird, ohne daß dieses zur Anwendung kommt.

Die Form der Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter des Arbeitsmarktservice im Aufsichtsrat sollte im § 5 ausdrücklich festgelegt werden.

Hinsichtlich der von den Interessenvertretungen vorgeschlagenen Mitglieder ist die Bindung des Bundesministers für Arbeit und Soziales an die erstatteten Vorschläge ausdrücklich vorzusehen. Die Möglichkeit der Vertretung und Beiziehung geeigneter Experten erscheint sinnvoll.



In den bisherigen Verhandlungen war überdies unbestritten, daß dem Aufsichtsrat ein ihm unmittelbar verantwortliches Kontrollorgan zur Verfügung stehen soll. Die Frage der Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat müßte klargestellt werden.

Auch die Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat befriedigt nicht. Gemäß § 6 Abs.1 sind vom Aufsichtsrat sowohl die ihm gesetzlich zugeordneten Geschäftsfälle als auch die nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zugeordneten Fälle zu behandeln und zu entscheiden. Durch diese Regelung wird ein weiter Spielraum offengelassen. Der Verlauf der Abgrenzung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat kann schwer beurteilt werden. Es empfiehlt sich daher, den Inhalt der Geschäftsordnung mit dem Arbeitsmarktservicegesetz gleichzeitig zu entwickeln und in Kraft treten zu lassen.

Zu §§ 9 und 10:

Das Vorschlagsrecht für die Bestellung der vier weiteren Mitglieder des Landesdirektoriums sollte den Landesorganisationen der genannten Interessenvertretungen zustehen. Nicht ganz verständlich sind Aufgaben und Geschäftsführung des Landesdirektoriums geregelt.

Aus § 10 ist zu entnehmen, daß das Landesdirektorium unter Vorsitz des Leiters die Grundsätze der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik festlegt - dieses Landesdirektorium ist gleichzeitig aber auch zur Kontrolle hinsichtlich der vom Leiter unter eigener Verantwortung betriebenen Geschäfte berufen. Das Landesdirektorium fungiert somit als Kontrollorgan gegenüber dem Leiter, wobei dieser Leiter auch im Kontrollorgan den Vorsitz führt. Diese Konstruktion ist problematisch und birgt viele Unsicherheiten im Verhältnis zwischen Leiter, dessen Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern des Landesdirektoriums.

Der Grundsatz der Dezentralisierung sollte bezüglich der Aufgabenstellung stärker zur Geltung kommen und zwar durch Verankerung bestimmter Befugnisse. Die Landesebene solle insbesondere

- \* bei der Erstellung des längerfristigen Planes
- \* des Voranschlages
- \* des Personalplanes

ein Anhörungsrecht erhalten.

Zu § 11:

Die regionalen Geschäftsstellen sollen ja die Aufgaben der derzeit existierenden Arbeitsämter, aber darüber hinaus auch in Form eigener Einrichtungen Sonderaufgaben wahrnehmen. Diese Regelung des § 11 stehen im Spannungsverhältnis zum Bestimmtheitsangebot des Art. 18 B-VG und müssen näher konkretisiert werden.



Zu §§ 17 bis 24:

Was die legislative Gestaltung dieses Teiles anlangt, wurde bereits im allgemeinen Teil auf die Bedenken des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hingewiesen.

Nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sollte der soziale Auftrag des Arbeitsmarktservices stärker hervorgehoben werden. Es sollte weiters vermieden werden, daß dieser Abschnitt als Ersatz für korrespondierende Bestimmungen in den jeweiligen Materiengesetzen (gleichzeitig Aufhebung von Bestimmungen im AMFG) dienen muß. Dieser Abschnitt soll die Funktion der Grundsatzregelung für die in den Materiengesetzen näher bestimmten Leistungen, Leistungsarten usw. beinhalten. Ein weiterer möglicher Widerspruch zu Art. 18 B-VG könnte dadurch vermieden werden. Vermieden werden könnte dadurch auch die Gefahr, daß mangels konkreter Bestimmungen sinnvolle arbeitsmarktpolitische Instrumente in Frage gestellt werden könnten.

Zu §§ 28 und 29:

Unter Anwendung des Rechnungslegungsgesetzes sind Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen zu bilden. Dies sollte klargestellt werden, damit derartige Ausgaben nicht aus dem Jahresvoranschlag abgedeckt werden müssen.

Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme gemäß § 29 Abs.1 Z.2 sollte mit der Auflage versehen sein, daß der Spielraum für die Erbringung der erforderlichen Leistungen nicht durch Zinsendienst und Kapitaltilgung gefährdet werden darf. Bezüglich der Bundeshaftung gemäß § 29 Abs.3 wird nicht bestimmt, ab welchem Zeitpunkt die Haftung einsetzt.

Zu §§ 31 und 33:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund geht davon aus, daß das Dienstrecht inhaltlich im Einvernehmen mit der Personalvertretung und der zuständigen gewerkschaftlichen Vertretung mit der Gesamtreform in Kraft tritt.

Zu §§ 37 bis 41:

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund ist die Sicherstellung der Finanzierung von zentraler Bedeutung. Der Beitrag des Familienlastenausgleichsfonds im vorgesehenen Ausmaß und auch der Beitrag des Bundes in dem in § 38 Abs.1 Z.4, 5 und 6 genannten Ausmaß müssen sichergestellt sein.

Wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt, ist die legislative Gestaltung des § 38 Abs.2 für die tatsächliche Einführung des Arbeitsmarktförderungsbeitrages wenig geeignet. Vor allem fehlen nähere Bestimmungen, welche arbeitsmarktpolitische Probleme als besonders zu werten sind. Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert in diesem Zusammenhang die Teilung des bestehenden Arbeitslosenversicherungsbeitrages.



Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, der nur von den Pflichtversicherten des § 1 AIVG 1977 aufzubringen ist, soll auf das Maß herabgesetzt werden, das anteilmäßig zur Finanzierung der Versicherungsleistungen mit Rechtsanspruch erforderlich ist. Die übrigen Leistungen, die auch den nicht in der Arbeitslosenversicherung Pflichtversicherten offenstehen, sollen durch einen auch von Beamten, Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und in der Landwirtschaft selbständig Tätigen aufgebracht werden.

Zu § 43:

Im Hinblick auf die damit verbundenen Folgen (vor allem finanzieller Natur) sollte der Eintritt als Gesamtrechtsnachfolger überdacht werden. Zu prüfen wäre vor allem, welche Mehrkosten sich danach bei den Mietverträgen ergeben könnten, um allfällige Vermeidungsmaßnahmen treffen zu können.

#### ARBEITSMARKTSERVICE-BEGLEITGESETZ

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stimmt diesem Gesetzesvorhaben grundsätzlich zu, merkt aber folgendes an:

Eine ausdrückliche Bestimmung über die Errichtung des Bundessozialamtes sowie die Festlegung seines Aufbaus, der Organe, der näheren Definition des "Paritätischen Ausschusses" und seines Verhältnisses zu den übrigen Organen erscheint dem Österreichischen Gewerkschaftsbund als notwendig. Im Hinblick auf den Vollzug des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sollte auch eine regionale Ebene vorgesehen sein, um vor allem ein ordentliches Rechtsmittel in Anspruch nehmen zu können, ohne den Rechtszug zum Bundesministerium für Arbeit und Soziales führen zu müssen.

Nähere Bestimmungen und zwar im organisatorischer und verfahrensrechtlicher Hinsicht sind auch für Art. 9 (BSchEG) erforderlich.

Eindeutige Regelungen hinsichtlich der Finanzierung der Verwaltungskosten anlässlich und nach der Aufgabenübertragung fehlen.

Es wurde bereits in der Begutachtung zum Arbeitsmarktservicegesetz (Zielsetzung) auf die Problematik, die sich aus der Aufhebung zahlreicher Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ergeben, hingewiesen.

Eine Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird im Hinblick auf Art. 3 Z.7 empfohlen und zwar dahingehend, daß die Stellung eines Pensionsantrages künftig keinen Einfluß auf den Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe mehr hat. Neben Vorteilen für den Arbeitslosen würde auch die Übertragung dieser Leistung und somit deren Verwaltungsaufwand überflüssig.



Notwendig wäre auch eine legislative Sicherstellung hinsichtlich der Sonderunterstützung und zwar in der Weise, daß der Antrag auf Sonderunterstützung der Antragstellung auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gleichzusetzen ist, falls sich herausstellt, daß keine Sonderunterstützung gebührt, wohl der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe besteht. Auch der Fall, daß sich diese Leistungen als günstiger als die der Sonderunterstützung darstellen, sollen erfaßt werden.

Erfaßt werden soll - wie schon derzeit -, daß das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bis zur Entscheidung über die Sonderunterstützung vorschußweise bezogen werden kann.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stellt zusammenfassend fest, daß trotz seiner grundsätzlichen Zustimmung zu den Gesetzesentwürfen, die er unter den in der Stellungnahme angeführten Voraussetzungen gegeben hat, weitere klärende Gespräche auf Sozialpartnerebene erfolgen sollten.

  
Friedrich Verzetnitsch  
Präsident



  
Mag. Herbert Tumpel  
Leitender Sekretär

